

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“

vom 4. Juni 2015

Auf Grundlage der §§ 61 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.06.2015 mit Beschluss 15/2015 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 19.03.2012, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 17/2012 vom 26.04.2012, wird wie folgt geändert:

Bei § 3 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Der Abwasserzweckverband ermächtigt die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln, im Namen des Abwasserzweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

Mügel, den 4. Juni 2015

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“
Ecke
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Gemäß 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

§ 19 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden, soweit keine besondere Regelung besteht, durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden „Mügelner Anzeiger“ und „Collmbote“ durchgeführt.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.azvmuegeln.de.

(3) Die Ersatzbekanntmachung regelt sich nach § 8 der Sächsischen Kommunalbekanntmachungsverordnung (SächsKomBekVO); § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomBekVO gilt mit der Maßgabe, dass die Hinterlegung zur kostenlosen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 04769 Mügeln, Mügelner Landstraße 4 während der Sprechzeiten erfolgt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“**

Vom 22. Juni 2015

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Juni 2015 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) über die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ vom 4. Juni 2015 wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ in der öffentlichen Sitzung am 4. Juni 2015 beschlossene 1. Änderungssatzung der

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ (Beschluss Nr. 15/2015) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 22. Juni 2015

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat